

Satzung Jugendparlament Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 4c, 5 und 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I S. 170), zuletzt geändert am 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung Hessisch Lichtenau am 14.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen von jungen Menschen der Stadt Hessisch Lichtenau. Das Jugendparlament der Stadt Hessisch Lichtenau soll allen Jugendlichen ein Forum zur Interessenvertretung bieten und die demokratische Partizipation fördern. In seiner Arbeit ist das Jugendparlament parteipolitisch und konfessionell unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Das Jugendparlament berät den Bürgermeister, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung bei jugendrelevanten Fragen und stellt damit sicher, daß die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Das Jugendparlament trägt darüber hinaus mit eigenen Maßnahmen und Veranstaltungen zur Schaffung einer positiven Lebensumgebung für Kinder und Jugendliche bei.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 13 gewählten Personen. Der Bürgermeister der Stadt Hessisch Lichtenau und der Stadtjugendpfleger sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Die Stadt Hessisch Lichtenau stellt sicher, daß die notwendige pädagogische Betreuung der Arbeit des Jugendparlaments durch den Stadtjugendpfleger gewährleistet ist.

§ 3 Wahl des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament wird von allen Jugendlichen, die ihren ersten Wohnsitz in Hessisch Lichtenau haben, in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, im Alter von 12 bis 20 Jahren.
- (2) Die Wahl des Jugendparlaments soll vier Wochen nach den Sommerferien erfolgen, die Legislaturperiode beträgt ein Jahr und beginnt 6 Wochen nach Ende der Sommerferien.
- (3) Jede / jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen, die auf die Kandidaten verteilt werden können, eine Häufung der Stimmen auf eine Kandidatin / einen Kandidaten ist nicht zulässig.

- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl ihr 14. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens 10 Unterstützerunterschriften von Wahlberechtigten 14 Tage vor der Wahl bei dem Gemeindegewahlleiter eingereicht haben.
- (5) Als Mitglieder des Jugendparlaments sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (6) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Gemeindegewahlleiter.

§ 4 Sitzungen des Jugendparlaments

- (1) Pro Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Jugendparlaments stattfinden. Das Jugendparlament tagt öffentlich. Die Einladung zu Sitzungen des Jugendparlaments hat schriftlich durch den SprecherInnenrat zu erfolgen, der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich bekannt zu machen. Das Jugendparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Themen, die auf der Sitzung des Jugendparlaments besprochen werden, sind dem SprecherInnenrat 14 Tage vor der Sitzung zu nennen, Antragsrecht hat jedes Mitglied des Jugendparlaments.
- (3) Eine Änderungen der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Gästen des Jugendparlaments kann während der Sitzungen das Rederecht gewährt werden.
- (6) Den Mitgliedern des Jugendparlaments wird pro Sitzung eine Pauschale in Höhe von ~~DM~~ € 47,00 erstattet.

§ 5 Gremien des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen SprecherInnenrat, der aus vier gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Der SprecherInnenrat vertritt das Jugendparlament nach außen und ist Ansprechpartner für die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat und den Bürgermeister.
- (3) Der SprecherInnenrat bereitet die Sitzungen des Jugendparlaments vor, lädt die Mitglieder des Jugendparlaments zu seinen Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

§ 6 Aufgaben des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament soll die Interessen junger Menschen in Hessisch Lichtenau vertreten. Beschlüsse, die das Jugendparlament fällt, müssen die Interessen von jungen Menschen aus Hessisch Lichtenau berühren.
- (2) Bei Planungen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist dem Jugendparlament vor der Beschlußfassung der Beratungs- und Beschlußgremien der Stadt die Möglichkeit einzuräumen, gehört und in die Beratungen angemessen einbezogen zu werden.
- (3) Das Jugendparlament kann Anträge an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung formulieren, die innerhalb der nächsten zwei Sitzungen der Beratungs- und Beschlußgremien beraten werden sollen. Einer Vertreterin / einem Vertreter des SprecherInnenrats ist hierbei das Rederecht einzuräumen.
- (4) Das Jugendparlament informiert den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit.

§ 7 Mittel des Jugendparlaments

- (1) Für die Durchführung eigener Veranstaltungen und Maßnahmen steht dem Jugendparlament monatlich ein Betrag in Höhe von €DM 250130,-00 zur Verfügung.
- (2) Das Jugendparlament legt dem Magistrat jährlich zum Jahresende und zum Ende der Legislaturperiode einen Rechenschaftsbericht über seine Finanzen vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung Jugendparlament Hessisch Lichtenau“ vom 10.07.1998 am 31.12.2001 außer Kraft.

Hessisch Lichtenau, 18.12.2001

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister

Die Satzung Jugendparlament der Stadt Hessisch Lichtenau vom 18.12.2001 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 18.12.2001

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig

Bürgermeister